



Beitragsordnung

Präambel:

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei der Finanzierung des Vereins müssen erschwingliche Mitgliedsbeiträge mit Priorität berücksichtigt werden.

§1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Für die ersten 3 Monate beträgt der monatliche Mindestbeitrag 7 €. Ab dem 4. Monat beträgt der monatliche Mindestbeitrag 12 €.
- (2) Für Familien beträgt der Mindestbeitrag das Doppelte des regulären Mindestbeitrags. Es muss ein formfreier Antrag beim Vorstand gestellt werden in dem die Namen der Mitglieder und deren E-Mailkontakt bekannt gegeben werden. Diese sind dann ordentliche Mitglieder im Verein.
- (3) Der monatliche Mindestbeitrag wird jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt.

§2 Aufnahmebeitrag

- (1) Die Aufnahme ist kostenfrei.

§3 Härtefall und Beitragsbefreiung

- (1) Für Mitglieder in besonderen Situationen kann der Vorstand einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festlegen. Die Situation ist regelhaft einmal im Jahr zu prüfen. Besteht die besondere Situation nicht mehr, wird wieder der geltende monatliche Mindestbeitrag erhoben.
- (2) Über eine Beitragbefreiung kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

§4 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2022 in Kraft.